

REGLEMENT

für den landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst der Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK)

1. Zweck

Art. 1 Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK) leistet einen Betriebshelferdienst, um den Landwirten bei Todesfall, Unfall, Krankheit, Militärdienst, Ferien usw. mit einer verlässlichen Hilfskraft auszuhelfen.

2. Trägerschaft

Art. 2 Träger des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes ist die Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK)

3. Organisation des Betriebshelferdienstes

Art. 3 Die Leitung des Betriebshelferdienstes ist einer Geschäftsstelle übertragen

Art. 4 Die Geschäftsstelle des Betriebshelferdienstes ist die Geschäftsstelle der OLK

Art. 5 Die Geschäftsstelle besorgt folgende Geschäfte:

- Entgegennahme der Gesuche, Einsatzplanung, Einsatzleitung
- Rechnungsführung, Entlohnung der Betriebshelfer und Rechnungsstellung an die Einsatzbetriebe
- Kontrolle des Mitgliederverzeichnisses der OLK
- Rekrutierung voll- und nebenamtlicher Betriebshelfer

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, dem Präsidium periodisch Bericht zu erstatten über den Verlauf und die Entwicklung des Einsatzes der landwirtschaftlichen Betriebshelfer.

4. Finanzierung des Betriebshelferdienstes

Art. 6 Der Betriebshelferdienst sollte möglichst selbst tragend geführt werden

Art. 7 Die Finanzierung erfolgt durch:

- den Erlös aus den Einsätzen der Betriebshelfer
- den Anteil der Jahresbeiträge der OLK-Mitglieder
- den Kantonsbeitrag
- freiwillige Beiträge und Spenden
- den Betriebshelferfond

Art. 8 Das Präsidium der OLK legt alljährlich die Löhne und Spesenentschädigung der Betriebshelfer sowie die Beitrags- und Entschädigungsansätze fest.

Art. 9 Für den Betriebshelferdienst existiert ein Hilfsfond. Allfällige Ertragsüberschüsse und Verluste sind über den Betriebshelferfond auszugleichen.

Art. 10 Kostenvergünstigungen für Einsatzbetriebe werden in der Regel für 21 Tage (für Alpbetriebe 10 Tage) gewährt. Ansonsten sind die effektiven Kosten zu verrechnen.

5. Anstellungsbedingungen für Betriebshelfer

Art. 11 Die Betriebshelfer werden durch das Präsidium der OLK angestellt.

Art. 12 Die Anstellung erfolgt gemäss Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Zusätzliche Vereinbarungen erfolgen von Fall zu Fall.

6. Einsatz der Betriebshelfer

Art 13 Für die Zuweisung der Betriebshelfer gilt die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung. Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur bei Notfällen in Absprache mit dem derzeitigen Einsatzbetrieb möglich.

Art. 14 Die Einsatzdauer pro Betrieb und pro Fall beträgt höchstens 21 Tage. Ausnahmsweise kann ein Antrag auf Verlängerung des Einsatzes bewilligt werden. Für länger dauernde Einsätze wird in der Regel der Selbstkostenpreis des Betriebshelfers in Rechnung gestellt.

Art. 15 Bei ungenügender Personalverfügbarkeit können für Notfälle auch ausserkantonale Betriebshelfer eingesetzt werden, sofern diese vermittelbar sind.

Art. 16 Ebenso ist es möglich, bei mangelnden Arbeitseinsätzen in der Region die Betriebshelfer über andere kantonale Betriebshelferorganisationen einzusetzen.

Art. 17 Als weitere Beschäftigungsmöglichkeiten kommen insbesondere Betriebe von landwirtschaftlichen, milchwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Organisationen in Betracht, wobei die Entlohnung in der Regel den Selbstkosten entsprechen muss.

7. Schlussbestimmung

Art. 18 Über allfällige Streitigkeiten entscheidet das Präsidium der OLK endgültig. Für Abänderungen dieses Reglements ist die Generalversammlung zuständig.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung der Oberwalliser Landwirtschaftskammer am 19. März 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement des Oberwalliser Bauernverbandes (OBV) aus dem Jahr 2000.

Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK)

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Dominic Eggel

Rosmarie Ritz

Beschluss betreffend die Entschädigung durch die Einsatzbetriebe

Die Einsatzbetriebe bezahlen bei Todesfall, Unfall, Krankheit, Militärdienst, Ferien usw. an die Kosten für den Betriebshelferdienst pro Tag Fr. 120.- (einhundertundzwanzig). Dieser ermässigte Tarif gilt bis und mit dem 21. Tag (für Alpbetriebe bis und mit dem 10. Tag). Ab dem 21. Tag (für Alpbetriebe ab dem 10. Tag) sind in der Regel die Selbstkosten zu bezahlen.

Der ermässigte Tarif gilt sowohl für Mitglieder der OLK als auch für Nichtmitglieder, wobei die Mitglieder bei der Zuweisung des Betriebshelfers den Vorzug erhalten. Bei mangelnden Arbeitseinsätzen können die Betriebshelfer zum ermässigten Tarif auch für andere Fälle als den obgenannten (z.B. bei Arbeitsüberlastung) in Dienst genommen werden.

Bezüglich Kost und Logis sei auf die „Weisungen an die Einsatzbetriebe“ verwiesen.

So beschlossen an der Präsidiums-Sitzung der OLK vom 7. Februar 2008